

Jobst Finke

Der Kampf um Anerkennung

Die Geschichte der öffentlich-rechtlichen Etablierung der Gesprächspsychotherapie in Deutschland

In Deutschland (vormals der BRD) sind seit 1968 auch so genannte neurotische Störungen als Krankheiten im Sinne der „Reichsversicherungsordnung“ anzusehen, und damit bestand für die gesetzlichen Krankenkassen seit dieser Zeit eine Leistungspflicht für Psychotherapie. Auf Grund ihrer relativ langen Tradition wurden seinerzeit die Psychoanalyse und die unmittelbar aus ihr abgeleiteten Verfahren wie z. B. die Tiefenpsychologie kassenrechtlich als einzige Verfahren zur Durchführung von Psychotherapie anerkannt. Die Verhaltenstherapie wurde erst in den 80er Jahren kassenrechtlich legitimiert.

Das Bemühen um eine öffentlich-rechtliche, vor allem auch kassenrechtliche, Anerkennung der Gesprächspsychotherapie (im Folgenden GPT) geht schon bis in die 70er Jahre zurück, obschon es zu dieser frühen Zeit auch innerhalb der GPT selber unterschiedliche Positionen zu der Frage gab, ob man eine solche Anerkennung in dem gegebenen sozialrechtlichen Kontext überhaupt erstreiten und damit die an der gesundheitlichen Versorgung beteiligten Institutionen anerkennen sollte.

Seit Anfang der 80er Jahre jedoch erhielten Vertreter der GPT häufig, fast alle drei bis fünf Jahre, die Gelegenheit, vor dem Bundesausschuss Ärzte und Krankenkassen unter Federführung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) den Antrag auf kassenrechtliche Anerkennung der GPT durch Darlegung der Störungs- und Therapietheorie zu begründen. Diese Anträge wurden regelmäßig mit der Begründung abgelehnt, dass die GPT über keine umfassende wie konsistente und differenzielle Störungstheorie verfüge und auch nicht nachweisen habe können, dass es sich hierbei um einen vor allem gegenüber der Psychoanalyse völlig eigenständigen Ansatz handele. Die empirischen Erfolgsstudien der GPT spielten bei dieser Argumentation noch gar keine Rolle, der Verweis auf diese Ebene fand keine Berücksichtigung.

1997 wurde in Deutschland das ebenfalls lang umkämpfte Psychotherapeutengesetz verabschiedet, womit Diplom-Psychologen nach einer entsprechenden psychotherapeutischen Ausbildung (Approbation) das Recht auf selbstständige Ausübung von (psychotherapeutischer) Heilkunde zuerkannt wurde. Für diese Approbation

sollten nur „wissenschaftlich anerkannte“ Psychotherapieverfahren zugelassen werden. (In der ärztlichen psychotherapeutischen Weiterbildung waren zu dieser Zeit als Hauptverfahren die Psychoanalyse und die Verhaltenstherapie, als Zweitverfahren u. a. die GPT anerkannt.) Der 1998 einberufene und von den zuständigen Bundesländern anerkannte „Wissenschaftliche Beirat Psychotherapie der Bundesärztekammer“ sollte die verschiedenen Verfahren auf ihre Wissenschaftlichkeit hin überprüfen, wobei die bisher schon kassenrechtlich anerkannten Verfahren, die Psychoanalyse und die Verhaltenstherapie, ohne weitere Prüfung als wissenschaftlich legitimiert galten. Als Prüfkriterien sollten ausschließlich empirische Effizienznachweise zur Anwendung kommen, womit sich die Verhaltenstherapeuten im Beirat gegen die Psychoanalytiker durchgesetzt hatten.

Die GPT wurde schon ziemlich bald (1999) aufgrund vieler eingereicherter Effizienzstudien und einer umfassenden Synopsis von Rainer Sachse als wissenschaftlich ausgewiesen anerkannt. Allerdings war dies nur eine eingeschränkte Anerkennung: Die GPT wurde für die Ausbildung nur als Zusatz- oder Zweitverfahren, nicht als Hauptverfahren, anerkannt (wie bisher schon in der ärztlichen Weiterbildung). Dies wurde mit der Studienlage begründet, wonach nicht für eine genügend große Zahl von Störbereichen (Krankheiten) die geforderten Studien vorlagen (neben vielen Studien zu „gemischten Neurosen“ jeweils 2 Studien zu 4 Störbereichen).

Die in der Folgezeit unter Federführung der GwG nachgereichten Studien wurden vom Beirat wegen angeblicher methodischer Mängel (Art der Stichprobe, ungenügendes Kontrollgruppendesign, fragliche Spezifität des gewählten therapeutischen Vorgehens) immer wieder abgelehnt. Von einigen Mitgliedern des Beirates wurde auch öffentlich kundgetan, dass man die Anerkennung von weiteren Hauptverfahren für die Ausbildungssituation als ungünstig beurteile.

Von Seiten der GwG wurde neben intensiven Kontakten mit den zuständigen Ministerien auf Länderebene schon der Klageweg erwogen, als dann im Frühjahr 2002 vom Beirat doch die Anerkennung der GPT als Vollverfahren angedeutet und definitiv am 16.9.02

ausgesprochen wurde. Damit ist die GPT das einzige Verfahren, das bisher die Vollanerkennung des Beirates gefunden hat, und sie ist so in der Ausbildung neben der Psychoanalyse und der Verhaltenstherapie die „dritte Kraft“.

Hiermit ist aber zunächst nur die berufsrechtliche Anerkennung, also die Anerkennung der GPT als Hauptverfahren in der Ausbildung, nicht jedoch die sozial- also kassenrechtliche Anerkennung erreicht. Um eine solche laufen zur Zeit intensive Bemühungen. Ende 2002 legten die Gesellschaft für wissenschaftliche

Gesprächspsychotherapie (GwG), die Ärztliche Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (ÄGG) und die Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie (DPGG) einen umfassend begründeten Antrag zur sozialrechtlichen Anerkennung dem Bundesausschuss und der KBV vor. Bei den hier anstehenden Überlegungen wird die „Wissenschaftlichkeit“ des Verfahrens nur ein Kriterium unter anderen sein.

Die Geschichte des Kampfes um die Anerkennung ist also noch nicht zu Ende.